

Stellungnahme

Eingebracht von: Steinböck, Matthias

Eingebracht am: 14.01.2021

Stellungnahme zur "Novellierung" zum Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden soll.

Die Fachschaft Doktorat spricht sich generell gegen Mindestleistungen oder zeitliche Schranken in forschungsgeleiteten Studien aus.

Lebenslanges Lernen und Mehrfachstudien werden dadurch erschwert. Die Gesellschaft verliert dadurch eine Institution, die Wissen unters Volk bringt.

Jenen Änderungen, die Arbeitnehmer/innen der Universitäten betreffen, steht die Fachschaft Doktorat äußerst kritisch gegenüber. Die Novelle würde in ihrer derzeitigen Form zu einer verstärkten Abwanderung von hochqualifizierten Personen ins Ausland führen.

Die Entdemokratisierung der Verhältnisse zwischen Rektorat, Universitätsrat, Senat und zur Universität in Bezug Stehenden sehen wir höchstproblematisch für den Erhalt der Freiheit der Wissenschaft und Autonomie der Universitäten.

ad §51: Kombinierte Master- und Doktoratsstudien

Bei aktueller Gesetzeslage kann mit einem individuellen Master- und einem Doktoratsstudium bereits jetzt das in der vorgeschlagenen Fassung kombinierte Master- und Doktoratsstudium durchgeführt werden. Deshalb ist die Notwendigkeit der neuen Studienart nicht nachvollziehbar.

Die vorgeschlagenen Ausführungen eines kombinierten Master- und Doktoratsstudiums sind derart unspezifisch, dass mögliche Vorteile für Studierende nicht erkennbar sind und mögliche Nachteile nicht ausgeschlossen sind.

Es ist denkbar, dass mit dieser Studienform einzelne ausgezeichnete Studierende gefördert werden können. Jedoch denken wir nicht, dass sie als Alternative zu bereits eingesetzten Masterstudien und einem

konsekutiven Doktoratsstudium einsetzbar ist. Insofern liegt kein Mehrwert in der Aufnahme von kombinierten Master- und Doktoratsstudien als ordentliche Studien.

ad §87: Verleihung des Mastergrades

Die Verleihung des Mastergrades soll nur mit einer entsprechenden Abschlussarbeit möglich sein. Das Curriculum für den Masteranteil eines kombinierten Master- und Doktoratsstudium muss daher die Verfassung einer Masterarbeit vorsehen. Dies ist nach unserer Auffassung in der aktuelle Fassung nicht sichergestellt.

Beispielsweise kann § 54 Abs 4a um einen entsprechenden Satz erweitert werden.

ad §59: Mindeststudienleistung

Mindeststudienleistungen in Bachelor- und Masterstudien sieht die Fachschaft Doktorat als massive Einschränkung der Gestaltung des Studiums. Lebenslanges Lernen, Studieren neben einer Erwerbstätigkeit und Mehrfachstudien sind dadurch de facto nicht mehr möglich. Die Fachschaft Doktorat spricht sich daher gegen Mindestleistungen auch in Bachelor- und Masterstudien aus.

ad §109: Dauer der Arbeitsverhältnisse

Ein Doktoratstudium dauert oft länger als vier Jahre. Das Doktoratsstudium ist mit einer Forschungsarbeit verbunden und die Studiendauer damit nicht von vornherein absehbar. Ungeachtet der Finanzierung sollte es ebenso für Doktoratstudierende keine zeitlichen Schranken für die Dauer des Studiums geben.

Der Befristung von Arbeitsverhältnissen, die ein Doktoratstudium beinhalten stehen wir daher grundsätzlich kritisch gegenüber. Durch sie steigt der Druck auf Beschäftigte weiter, anstatt ein Umfeld zu schaffen, in dem international vergleichbare Forschungsarbeit weiterhin leistbar ist.

Ad § 92 Abs. 1 Z 5 Studienbeitragserlass für berufstätige Studierende

Mit der Entscheidung vom 12. Dezember 2016 wurde vom Verfassungsgerichtshof das Gesetz aufgehoben, dass erwerbstätige Studierende den Studienbeitrag erlassen bekommen, weil das Gesetz gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen hat. Diese Aufhebung ist am 30. Juni 2018 in Kraft getreten und hätte bis dahin vom Gesetzgeber repariert werden sollen.

Hierdurch wird Berufstätigen erschwert, sich weiterzubilden. Insbesondere betrifft dies Doktoratsstudierende welche zu einem überwiegenden Teil das Studium mit ihren Berufsleben vereinen müssen. Die generelle Möglichkeit eines Studienbetragserlasses für berufstätige Studierende und insbesondere Doktoratsstudierende sollte ermöglicht sein.